

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganisiert und sehen daß diese uns bei der Ausdehnung die wir ihnen gaben, auf ungefähr 7 Millionen Franken zu stehen kommen, eine Summe die mit der welche die allgemeine Steuer von 2 p. M. dem Staate lieferte, in einem niederschlagenden Verhältnisse steht und die bei jedem Freund der neuen Ordnung der Dinge den Wunsch hervorbringt die Kosbarkeit dieser ersten Zweige der Landesadministration zu verringern um das Allgemeine der Staatsbedürfnisse desto eher befriedigen zu können.

Diese Verringerung der Kosbarkeit nun kann auf zwei Arten geschehen: entweder durch Verminderung der Gehalte, oder durch Verringerung der Zahl der Beamten. Es ist leicht einzusehen daß das erstere Mittel weit weniger wirksam ist als letzteres und daß das erstere wann es zu weit ausgedehnt würde den Grundsäzen der Freiheit u. Gleichheit nachtheilig werden könnte: das letztere hingegen zeigt nicht nur keine Nachtheile sondern wesentliche Vortheile theils dadurch daß mehr Einheit und mehr Kraft in das Ganze der Landesadministration gebracht würde, theils weil sich dasselbe besonders vortheilhaft mit der aus andern schon angeführten Gründen so nothwendigen, so unentbehrlichen, so dringenden Cantonsumänderung vereinigen läßt; denn durch Zusammenschmelzung der Kantone und durch eine fühlbare Verminderung derselben würde auf die wirksamste Art diesem Bedürfniß nach Ökonomie in der Staatsverwaltung, abgeholfen! Alles also, und jede Seite von der wir den Zustand unsrer Republik betrachten, bringt uns auf die Nothwendigkeit die gegenwärtige Eintheilung Helvetiens ganz umzuschaffen und die Anzahl unsrer Kantone wesentlich zu verringeren. Nun entsteht die Frage, welches denn der wahre Maßstab dieser Verringerung seyn werde? Die Frage ist nicht schwer zu entscheiden! Wir haben die Kantone Leman und Zürich vor uns: jeder derselben enthält ungefähr den zehnten Theil der Bevölkerung unsrer Republik; wir sehen daß in denselben die Staatsverwaltung eben so gut von Statten geht wie in den kleinen Kantonen, also haben wir schon die Erfahrung für uns, wenn wir behaupten daß Kantone mit 170000 bis 180000 Menschen sehr gut administriert werden können, und daß also ohne Gefahr alle Kantone auf diese Bevölkerung erhoben und also die neue Eintheilung auf 10 Kantone oder Gäue festgesetzt werden darf. Mit diesem Beispiel vereinigt sich noch ein anderer Grund, die Zahl von 10 Kantonen festzusezen. Die beiden italiäischen Kantone enthalten zusammengekommen ungefähr 175000 Menschen, nun bleibt uns nach der Lokalverschiedenheit dieser Kantonen keine andere Wahl übrig, als sie entweder zwei Kantone seyn zu lassen oder sie in einen zusammenzuschmelzen und in diesem letztern Fall paßt dann der italiäische Kanton ganz genau zu der vorgeschlagenen Eintheilung in 10 Kantone, da hingegen wann wir jeden andern Eintheilungsmaßstab annehmen dieser

Kanton in einem Missverhältniß mit den übrigen Theilen Helvetiens stehen würde, ohne diesen letztern Umstand würden wir der so dringenden Ökonomie wegen, noch eine kleinere Anzahl von Hauptabtheilungen vorschlagen. Aus diesen beiden Rücksichten also glaubt die Minorität der Kommission die Eintheilung Helvetiens in 10 Gäue vorschlagen zu müssen und trägt also nebst Unterstützung der übrigen §§ des Majoritätsgutachtens auf folgende Redaktion des 2 § des selben an.

§ 2. „Das Territorium der helvetischen Republik soll in 10 Gäue eingetheilt werden.“

(Die Fortsetzung folgt)

Vollziehungs- und Direktorium.

Das Vollziehungs- und Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

Zur Erleichterung der Vollziehung des Gesetzes vom 10ten November, welches die Art der Loskaufung der Zehnten und Grundzinsen bestimmt;

Nach Anhörung seines Finanzministers —

Beschluß

Erste Abtheilung.

Allgemeine Berichtigung.

1) In dem Hauptorte der Republik und unter den Augen des Finanzministers soll ein Central-Bureau zu Berichtigung der Loskaufungen und Bestimmung der Entschädigungen für die Zehnten und Grundzinsen, so wie auch der damit verbundenen Beschwerden, errichtet werden.

2) Dieses Bureau hat die Oberaufsicht über die Liquidations-Bureaux der Kantone; es leitet ihre Verhandlungen, und ist beauftragt, mit allen Zins- und Zehnteigentümern, welche, kraft des Gesetzes vom 10. November, von der Nation entschädigt werden sollen, ihre Rechnungen nach den Grundlagen des Gesetzes, und unter dem Vorbehalte höherer Bestätigung, zu berichtigten und abzuschließen.

3) Dieses Bureau soll vor Augen haben:

a. Das Verzeichniß aller dem großen Zehnten unterworfenen Grundstücke, mit ihren allseitigen Schätzungen.

b. Das Verzeichniß aller Grundzinsen, so wie solches über die Zinspflichtigen ausgefertigt werden ist.

c. Die Uebersicht der dem Staate zugehörenden Grundzinsen, so wie solche aus den Rechnungen des Staats, aus den Urbarien und aus den Archiven gezogen worden.

d. Die Tabelle aller Ansprachen und Angaben

der zu entschädigenden Zehnt- und Grundzins- besitzer.

4) Alle diese verschiedenen Tabellen sollen auf die Art und Weise verschriftigt werden, wie es in besondern Abschnitten vorgeschrieben ist.

5) Dieses Bureau ist verpflichtet, sich unverzüglich zu versammeln, um die Modelle und Formen der von den Liquidations-Bureaux der Cantone und den Schätzungs-Commissarien der Municipalitäten zu führenden Register festzusehen, die Form der Empfangsscheine zu entwerfen, die Art der Eintheilung und Numerierung der verschiedenen Arten von Angaben zu bestimmen, und den Modus aller und jeder Scripturen, deren Führung durch den gegenwärtigen Beschluss angeordnet wird, auseinander zu setzen.

6) Die durch dieses Bureau festgesetzten Formen aller Art sollen allen Cantonen mitgetheilt werden, damit die vollkommenste Einförmigkeit in den Geschäften der verschiedenen Cantonsverwaltungen erzwecket werde.

7) Wenn die verschiedenen obgemeldten Tabellen an das Central-Bureau gelanget seyn werden, so soll dasselbe daraus ein Hauptverzeichniß verschriftigen.

8) Nur diesem Bureau liegt es ob, mit den zu entschädigenden Eigenthümern abzurechnen und abzuschließen.

9) Es allein soll befugt seyn, die für die Loskaufungen, zu Gunsten der obgemeldten Eigenthümern zu errichtenden Gültbriefe zu verschreiben.

10) Es empfängt die endlichen Entladungsscheine von den besagten Eigenthümern, welche nach den zu bestimmenden Formen auszustellen sind.

11) Es verfügt einzig und allein über die Cassen, die aus den baar bezahlten Loskaufungssummen anzulegt sind.

12) Über alle seine Verhandlungen hat es dem Finanzminister Rechenschaft zu geben, und es ist aufgehoben, sobald der Zweck seiner Veranstaltung erreicht und die Liquidation beendigt ist.

Zweite Abtheilung.

Erwährung der Entschädigungen.

1) Die Verwaltungskammern werden, jede in ihrem Canton, ein Liquidations-Bureau errichten, welches aus dem Obereinnehmer des Cantons und aus zwey Bürgern bestehen soll, die von den Verwaltungskammern ernannt werden.

2) Diesem Bureau liegt ob, die Abnahme und Eintheilung aller Ansprachen der bürgerlichen und geistlichen Gemeinheiten, Schul- und Armengüter u. s. w. und endlich aller Gesellschaften und aller Partikularen, welche in Kraft des Gesetzes vom 10ten November, zu Entschädnissen für bis dahin besessene Zehnten und Grundzinsen berechtigt sind.

3) Das Bureau ist auch beauftragt, ihre Titel zu erwähren, und von allen diesen dem Staate auffallenden Entschädnissen ein Verzeichniß zu ziehen.

4) Jede Verwaltungskammer soll unter dem Datum des 16. künftigen Decembers eine Proklamation ergeben lassen, durch welche alle Zehnt- und Grundbesitzer ihres Cantons eingeladen werden, sich persönlich oder durch bevollmächtigte, mit ihren Titeln versehen, in dem besagten Liquidations-Bureau einzufinden. Die Titel müssen im Original vorgewiesen werden, das Bureau kann sie untersuchen, und davon vidimire Abschriften fordern oder selbst nehmen; es ist aber schuldig, den Eigenthümern ihre Titel wieder zuzustellen, wenn sie solche bis zur Zeit der Auswechslung gegen die Entschädnisse hinter sich zu behalten wünschen.

5) Für die Zehntbesitzer soll ein bestimmter Tag und ein späterer Zeitpunkt für die Besitzer von Grundzinsen festgesetzt werden. Das Ende der letztern Frist aber soll nicht über den 31. künftigen Januars hinausreichen.

6) Die Eigenthümer von Zehnten sollen gehalten seyn, nebst den Beweisen ihres Besitzes ein Verzeichniß des Ertrags ihrer Zehnten, während den fünfzehn Jahren von 1775. bis 1789. vorzulegen, jedoch mit Ausnahme der damit verbundenen Beschwerden, welche absonderlich angezeigt werden; sie sollen auch angeben, auf welche Weise die Zehnten erhoben und bezahlt wurden, ob sie hingeliehen wurden oder nicht, und im letzten Falle den Verlauf der Erhebungskosten aussetzen.

7) Die Eigenthümer von Grundzinsen, sowohl derjenigen die in Naturalien, als deren die in Geld ausgerichtet werden, sollen entweder ihre Ankaufstitel oder Beweise eines langen Besitzes ihrer Zinsgefälle, und gleichfalls ein Verzeichniß des Ertrags derselben nach der Vorschrift des 6. Artikels vorlegen.

8) Alle diese Angaben sollen schriftlich geschehen und von dem Eigenthümer unterschrieben werden.

9) Das Liquidations-Bureau wird numerierte Empfangsscheine für jede Angabe ausschreiben, und darüber ein Register führen. Diese Register sollen nach den Gemeinden geordnet und jede Angabe auf das Verzeichniß der Gemeinde getragen werden, hinter welcher das zehnt- oder zinspflichtige Grundstück gelegen ist.

10) Das Bureau wird den mittlern Ertrag der fünfzehn durch das Gesetz bestimmten Jahre, nach den Grundlagen dieser Angaben für jeden Eigenthümer absonderlich bestimmen.

11) Wenn die Genauigkeit der eint oder andern Angabe dem Bureau zweifelhaft vorkommt, so wird es solches anmerken, und die Classification der ihm ganz oder zum Theil verdächtig scheinenden aufschieben, bis es den Inhalt derselben mit der Erklärung der Schuldner (des Zehntens oder des Grundzinsens) vergleichen kann.

12) Wenn das Bureau eine Angabe unrichtig fin-

det, so soll es dieselbe der Verwaltungskammer anzeigen, welche darüber ohne Weitersziehung endlich ab sprechen wird. Die Verwaltungskammern sind gehalten, alle diese Einfragen unverzüglich zu entscheiden.

13) Im Fall dann, bey einer dergleichen Erkenntnissen der Kammer, Unregelmäßigkeiten oder Ungerechtigkeiten vorgehen würden, so kann die benachtheiligte Partey sich durch eine Petition an das Vollziehungs-Direktorium wenden. Diese Weitersziehung vor das Direktorium muss in vierzehn Tagen nach geschehenem Spruch der Verwaltungskammer geschehen; jede später einkommende Petition würde nicht angenommen werden.

14) Wenn der durch die Proklamation bestimmte Zeitpunkt verflossen ist, und alle zweifelhaften Fälle durch die Verwaltungskammern entschieden seyn werden, so wird das Liquidations Bureau die Tabelle seines Cantons abschließen; die Weitersziehungen vor das Direktorium sollen den Abschluss derselben nicht hindern.

15) Um diese Tabelle vollständig zu machen, werden die Verwaltungskammern unverweilt die Preise jeder Art von Naturalien (Lebensmittel) welche zu den großen Zehnten und Grundzinsen gehörten, während den 15 Jahren von 1775. bis 1789. berechnen.

16) Als Grundlagen zu dieser Berechnung werden sie die Preise der Naturalien auf den vornehmsten Märkten des Kantons annehmen, und zu dem Ende die Partikularen, welche etwann Sammlung dieser verschiedenen Preise aufbewahren möchten, einladen, der Verwaltungskammer ihre nützlichen Arbeiten mitzuteilen.

17) Um diesen Mittelpreis mit mehrerer Leichtigkeit und ohne weitläufige und beschwerliche Berechnungen finden zu können, werden die Verwaltungskammern von den verschiedenen Preisen eines Jahrgangs den höchsten und niedrigsten annehmen, solche zusammenrechnen, und die Hälfte davon wird der Mittelpreis des Jahrgangs seyn; der fünfzehnte Theil der Gesamtheit dieser jährlichen Mittelpreise wirft den Hauptmittelpreis aus, nach welchem die Loskaufung berechnet werden soll.

18) Dieser in Geld angeschlagene Werth der Lebensmittel (Naturalien) soll für alle Loskaufe des Cantons einer und eben derselbe seyn, und bey allen Berechnungen des Mittelertrags der Zehnten und Grundzinsen eben desselben Cantons angewendet werden; die für jeden Eigenthümer herauskommende Summe soll auf das Hauptverzeichniß der Entschädigungen getragen werden.

19) Ein Doppel dieser Tabelle soll dem Finanzminister zugesendt werden.

20) Durch die eben vorgeschriebene Verfahrungsart, sind alle andern durch die Minister des öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen vor-

her anbefohlenen Arbeiten aufgehoben und die dazu gesammelten Materialien sollen zur Beschleunigung der gegenwärtigen Arbeiten angewendet werden.

Dritte Abtheilung.

Erwahrung der Loskaufe der Zehnten.

1) Jede Verwaltungskammer wird für dieses Geschäft in ihrem Canton einen Commissär bestellen, welchem obliegt, über die Angaben und die Schätzungen aller dem großen Zehnten unterworfenen Grundstücke die Aufsicht zu halten.

2) Das vollziehende Direktorium wird einen zweiten Commissär ernennen, welcher diese Arbeit mit dem von der Verwaltungskammer eingesetzten gemeinschaftlich führen wird. In den großen Cantonen kann die Zahl dieser Commissars verdoppelt werden. Diese Ernennungen sollen auf den 15. December vollendet seyn.

3) Diese Commissarien werden alle Gemeinden des Cantons bereisen, um die Schätzung der besagten Grundstücke vorzunehmen.

4) Vom 17. December hinweg sollen alle durch eine Proklamation der Verwaltungskammer dazu eingeladenen Gemeinden ein ausführliches Verzeichniß aller den großen Zehnten unterworfenen Grundstücke ihres Bezirks fertigen, welches den bekannten oder mutmasslichen Halt der Grundstücke, den Fuß auf welchem der Zehnte bezahlt, und die Art und Weise wie er von dem Zehntbesitzer erhoben wurde anzugeben soll.

5) Dieses Verzeichniß soll durch die Municipalität der Gemeinde, und an den Orten, wo noch keine eingesetzt ist, durch die zweien zu Erhebung der zwei vom Tausend bestellten Bürger ausgesertigt, beide aber von dem Agenten unterstützt werden.

6) Dieses Verzeichniß soll den Schätzungs-Commissarien bey ihrer Durchreise vorgelegt werden; denselben liegt ob, solches zu untersuchen, und sich alle zu Hebung ihrer Zweifel nötig findenden Erläuterungen geben zu lassen.

7) Diese Commissarien werden nachher zu der Eintheilung und Schätzung, nach den im Gesez vom 17. October aufgestellten Grundsätzen, schreiten, um den Werth des Erdreichs zu erfahren; sie werden nemlich in den Distriktegericht-Schreibereyen, in den Protokollen der Notarien, oder in den Registern über die Käufe, die Preise jeder Art zehntpflichtigen Erdreichs von dem Jahr 1781. bis und mit 1792. nachschlagen, und den höchsten und niedrigsten Werth desselben zusammenrechnen; die Hälfte davon dann giebt ihnen den Mittelpreis. Nach diesen drei Angaben werden sie alle Arten von Erdreich in drei Classen eintheilen, und jedes Grundstück in eine dieser drei Classen setzen, und der allseitige Werth derselben wird durch den Preis der Classe bestimmt, in welche das Grundstück gesetzt worden ist.

8) Die Schätzungs-Commissarien übersenden das Verzeichniß jeder Gemeinde, samt ihrer Schätzung, dem Liquidations-Comite, um solches ins Reine zu bringen, und den Betrag der Loskaufung nach dem Verlaufe der Schätzung des Grundstückes, und nach dem Anschlage der bisherigen Entrichtung des Zehnts, zu berechnen.

9) Alle Vorstellungen von Seiten der Grundeigenthümer gegen diese Schätzungen, sollen in Zeit von vierzehn Tagen nach der Abreise der Commissarien aus der Gemeinde, vor die Verwaltungskammer gebracht werden.

10) Alle später eilangenden Vorstellungen werden nicht abgenommen.

11) Die Verwaltungskammer spricht über diese Einwendungen, ohne daß ihre Erkanntniß weiters gezogen werden kann.

12) Über ihren Spruch kann man sich im Fall einer Unregelmäßigkeit oder Ungerechtigkeit an das Direktorium wenden.

13) Die Untersuchungscosmissarien können gleichfalls mit ihren etwannigen Klagen gegen den Agenten und die Municipalität der Gemeinde, wenn ihr Verzeichniß nicht ordentlich beschaffen wäre, bei der Verwaltungskammer eilangen.

14) Wenn diese Commissarien ihren Rehr wollen, und ihre Verzeichnisse vollständig gemacht haben, so sollen sie sich in das Liquidationscomite begeben, um das Hauptverzeichniß aller zehntpflichtigen Güter des Kantons, ihres Capitalwerths und des Betrags der Loskäufe zu entwerfen. Diese Verzeichnisse sollen nach den Erkanntnissen der Verwaltungskammern über streitige Fälle, berichtigt werden.

15) Von diesen Verzeichnissen sollen alsdann dem Finanzminister die Doppel übermacht werden.

Vierte Abtheilung.

Erwähnung der Loskäufe der Grundzinsen.

1) Jede Verwaltungskammer wird zwei Glieder aus ihrer Mitte, zu Verfertigung der Verzeichnisse der Grundzinsen ernennen.

2) Diese Ausschössen werden mit der Ausstellung eines Verzeichnisses aller mittelbar oder unmittelbar zu Handen des Staats bezogenen Grundzinsen anfangen. Zu diesem Ende werden sie sich genaue Namensverzeichnisse aller Einzieher, Verwalter und Aufbewahrer von Nationaleinkünften, so wie aller von ihnen bezogenen Grundzinsen jeder Art zustellen lassen.

3) Sie werden die Beschaffenheit eines jeden Grundzinses sorgfältig untersuchen, und diejenigen, welche durch das Gesetz ohne Loskaufung abgeschafft sind, genau von denselben absondern, die dieser Loskaufung unterworfen sind.

4) Die Untersuchungen über den mittlern Ertrag der besagten Grundzinsen, und deren mittlern Werth

in baarem Gelde, nach welchem die Loskaufssumme berechnet werden soll, geschehen auf die gleiche Weise, wie diejenigen über die Grundzinsen, welche Gesellschaften oder Partikularen zugehören, und es soll darüber auch eine ähnliche Tabelle ausgesertigt werden.

5) Alle Municipalitäten, oder in den Gemeinden, wo noch keine vorhanden sind, die zwei von der Verwaltungskammer zu Beziehung der zwei vom Tausend ernannten Mitglieder, die einen oder die andern mit der Beihülfe des Agenten der Regierung, sollen ein anderes Verzeichniß aller Grundzinsen aussertigen, welche die Güter im Bezirke derselben Gemeinde schuldig sind.

6) Sie werden jeden, der Grundzins schuldig ist, befragen, ob er die Loskaufssumme in baarem Gelde, oder durch einen Gültbrief, oder aber durch Uebergabe des Grundstüks, abtragen wolle; seine Erklärung soll niedergeschrieben und ihm darüber ein Empfangschein zugesellt werden.

7) Diese von allen Gemeinden zu verfertigenden Verzeichnisse sollen bis auf den 31. künftigen Janners beendigt und den Verwaltungskammern übergeben seyn, welche dieselben nach dem Inhalte des Gesetzes klassificiren sollen.

8) Jeder sich erzeugende Unterschied zwischen den Verzeichnissen, die nach den Angaben der Grundzinspflichtigen, und denselben, die nach den Angaben der Zinseigenthümer aufgenommen sind, soll durch die Verwaltungskammern unter dem Vorbehalt des Rekurses durch Petition, endlich beurtheilt werden.

Fünste Abtheilung.

Liquidation der Zehnten.

1) Nachdem die Schätzung aller dem grossen Zehnten unterworfenen Grundstücke beendigt seyn wird; nachdem die Angaben aller durch das Gesetz benannten zur Entschädigung berechtigten Eigenthümer bekannt, erwähret und klassificiert, und die entstandenen Streitigkeiten durch die Verwaltungskammern entschieden sind, soll zur Erhebung der den Zehntpflichtigen obliegenden Loskäufe geschritten werden.

2) Zu diesem Endzweck soll eine genugsame Anzahl Exemplare von Gültbriefen hienach gemeldten Inhalts gedruckt werden.

3) Den Liquidationsbüreaux der Kantone sollen diese Formulare in verhältnißiger Anzahl mitgetheilt werden.

4) Auf diese Formulare sollen die Namen und Wohnorte der Schuldner, der Betrag ihrer Loskaufssumme des Grundzinses, und die Beschreibung des dafür unterpfändlich haftenden Grundstüks getragen werden.

5) Für jedes dem grossen Zehnten unterworfenen Stük Land soll ein besonderer Gültbrief errichtet werden.

6) Alle diese also ausgesetzten Gültbriese sollen von dem Schuldner, von einem Mitgliede des Liquidationscomite, und von dem Gerichtsschreiber des Distrikts, oder von einem öffentlichen Notar unterschrieben, und durch den Regierungsstatthalter des Kantons besiegelt werden.

7) Alle diese Gültbriese sollen in dem Liquidationsbureau numerirt, und in der Ordnung der Herausgabe auf Verzeichnisse getragen werden.

8) Für jede Gemeinde soll ein besonderes Verzeichniss geführt, und ein Doppel davon in den Archiven der Verwaltungskammer, ein anderes in der Distrikts-Gerichtsschreiberei aufbewahrt, und ein drittes in das Central-Liquidationsbureau niedergelegt werden.

9) Nachdem die Gültbriese in aller behörigen Form ausgesetzt sind, sollen selbige dem Obereinnehmer des Kantons zugesandt werden, um solche in die Kasse mit drei Schlossern zu legen.

10) Wenn dann die Besitzer von liegenden, dem grossen Zehnten unterworfenen Gütern die ausgesetzten Gültbriese gehörig unterzeichnet haben, und solche dem Obereinnehmer überlieferet seyn werden: so sollen sie als dem Gesetz vom 10. November ein Genügen geleistet zu haben, angesehen, und ihr Erdreich auf immer von dem Grundzinsen befreit seyn: alle alten Titel und Dokumente dann, welche die Zehntpflichtigkeit während eines dergestalt freigemachten Stük Landes erwahren könnten, sollen abgeschafft und gänzlich vernichtet werden.

Sechste Abtheilung.

Liquidation der Grundzinsen.

1) Nachdem die Schätzung aller grundzinspflichtigen Güter beendigt seyn wird; nachdem die Angaben aller Kraft des Gesetzes zu Entschädigungen berechtigten Eigentümern bekannt, erwähnt, und klassifiziert, und die sich erhobenen Zwistigkeiten durch die Verwaltungskammer beseitigt seyn werden, soll zur Beziehung der den Schuldner von Grundzinsen auffallenden Loskaufssummen geschritten werden.

2) Zu diesem Ende sollen Formen von Gültbriese in genugssamer Anzahl, nachbemeldten Inhalts, gedruckt werden.

3) Dem Liquidationsbureau eines jeden Kantons soll eine angemessene Anzahl dieser Formulare überlieferet werden.

4) Auf diese Formulare sollen die Namen und Wohnorte der Schuldner, der Verlauf der Loskaufssumme, der Verlauf des Zinses, und die Beschreibung des dafür unterpfändlich haftenden Grundstücks, getragen werden.

5) Für jedes zinspflichtige Stük Land soll ein besonderer Gültbrief errichtet werden.

6) Alle diese dergestalt ausgesetzten Gültbriese sollen von dem Schuldner, von einem Mitgliede des Liquidationscomite, und von dem Distriktsgerichtsschreiber, oder von einem öffentlichen Notar unterschrieben, und von dem Regierungsstatthalter des Kantons besiegelt werden.

7) Alle diese Gültbriese sollen in dem Liquidationsbureau numerirt, und in der Ordnung ihrer Herausgabe auf Verzeichnisse geschrieben werden.

8) Für jede Gemeinde soll ein besonderes Verzeichniss geführt, davon ein Doppel in den Archiven der Verwaltungskammer, ein anderes in der Distriktsgerichtsschreiberei, und ein drittes in dem Central-Liquidationsbureau aufbewahrt werden.

9) Nachdem die Gültbriese in behöriger Form ausgesetzt sind, werden selbige dem Obereinnehmer des Kantons eingehändigt, um sie in die Kasse mit drei Schlossern niederzulegen.

10) Wenn die Besitzer von grundzinspflichtigen Gütern, die errichteten Gültbriese gehörig unterzeichnet haben, und diese dem Obereinnehmer überlieferet seyn werden, so sollen sie als dem Gesetz vom 10. November ein Genügen geleistet zu haben, angesehen, und ihr Erdreich auf immer von dem Grundzinsen befreit seyn: alle alten Titel und Dokumente dann, welche die Zinspflichtigkeit irgend eines also befreiten Stük Landes erwahren könnten, sollen abgeschafft und gänzlich vernichtet werden.

Also beschlossen in Luzern den zwei und zwanzigsten Wintermonat des Jahres Einthalund siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

(L. S.) Der Präsident des vollziehenden Directoriuns,
Oberlin.

Im Namen des Directoriuns, der Gen. Sec.
Mousson.

Zu drucken, und zu publiziren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Annex.

Den Abonnenten meiner musicalischen Leihbibliothek in Luzern und den umliegenden Gegenden mache ich hiermit bekannt, daß sie, nach getroffener Einrichtung für das Jahr 1799, am ersten Tag eines jeden Monats, oder wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, am zweiten, die neuen Musikkleiderungen gegen Einsendung der alten bei Füssl und Compagnie in Luzern in Empfang nehmen können.

Zürich, den 22ten Decemb. 1798.

H. G. Georg Nägeli.